

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die Margrith Hotz und Partner Finanz- und Versicherungstreuhand – nachfolgend MHP genannt - ist eine GmbH mit Sitz in Siglistorf. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag für Mandanten der MHP wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

- Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab.
- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt.
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag.
- Die MHP bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften Vertragsbeziehungen zu pflegen:

AIG, Allianz Suisse, Alvosio, Asga, Atupri, Automate, AXA, AXA Arag, AXA Art, Basler, CAP, Chubb, Concordia, Convitus, CSS, Dextra, Elips Life, Emmental, Epona, Europäische Reiseversicherung, Fortuna Rechtsschutz, Futura, Gastosocial, Gemini, Generali, Groupe Mutuel, GVB, Helsana, Helvetia, Hotela, Innova, Liberty, Liechtenstein Life, Mannheimer, Mobiliar, Nest, NoventusCollect, OCC, Orion, ÖKK, PAT-BVG, Pax, PK Aetas, PKG, PK SHP, Previs, Profond, Pro Life, Pro Medico, Prosperita, Protekta, RMS, Schweizerische Ärztekassenkasse, Skandia Leben, Smile direct, SSO, Solida, Stiftung Abendrot, Swica, Swisscanto, Swiss Life, Sympany, Telco pkPRO, TSM, UWP, Vaudoise, Visana, VSAO, VVST, Zürich

Die MHP ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die MHP als ungebundener Versicherungsvermittler.

3. Haftung

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die MHP dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die MHP nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die MHP nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Bekanntwerden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und der MHP (z.B. durch

Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber der MHP.

Dort, wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der MHP haftet, hat die MHP eine Berufshaftpflicht bei der AIG über eine Summe von 2 Millionen Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Haftungsansprüche sind zu richten an:

MHP, Margrith Hotz, Nina Hotz, Buntlistrasse 199, 5462 Siglistorf.

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die MHP. Diese umfasst das Produktemarketing, erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegt alleine der MHP. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die MHP. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der MHP anvertraut werden, verwendet die MHP ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten, Analysen und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandanten, der Versicherungsgesellschaft, dem BSC und der MHP notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die BSC, die MHP und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der BSC und der MHP unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden so lange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten werden in Papierform und elektronisch aufbewahrt.

5. Entschädigung

Honorar

Der Mandant schuldet der MHP für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der MHP
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die MHP vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der MHP betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

Entschädigung Dritter

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die MHP im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragsbefriedigung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die MHP solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die MHP diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt, auf welche Entschädigungen er verzichtet.

6. Dienstleistungen

Die MHP betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall. Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die MHP an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die MHP verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die MHP die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die MHP die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der MHP umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der MHP umgehend mitzuteilen.

Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die MHP nicht.

10. Copyright

Die von der MHP abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/MHP) an seinem geistigen Eigentum schützt.

11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von der MHP unterzeichnet sind.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die MHP behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und der MHP gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der MHP.

Entschädigungen Dritter

Branche	Satz in % der Nettoprämie	
Sachversicherungen	7.5 bis 15 %	(Normaler Satz 15%)
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Rechtsschutzversicherungen	15%	(Normaler Satz 15%)
Motorfahrzeugversicherungen		
Haftpflicht	4 bis 10%	(Normaler Satz 4%)
Teilkasko	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Kollisionskasko	7 bis 12%	(Normaler Satz 12%)
Unfall	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Unfallversicherungen	3 bis 7%	(Normaler Satz 5%)
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	(Normaler Satz 15%)
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%	(Normaler Satz 7.5%)
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	(Normaler Satz 1%)
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*	

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.